

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Katharina S c h u l z e (GRÜ):

Ich frage die Bayerische Staatsregierung, wieso für die Sicherheitsüberprüfung zum G8-Gipfel in Elmau Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Landratsamts Garmisch-Partenkirchen zu privaten Angaben ("Wie ist der Name, Anschrift, Tel.Nr. ihres Lebenspartners?", "Kommen Sie monatlich mit Ihrem Geld aus?", "Zu welchen Geheimdiensten haben oder hatten Sie bereits Kontakt?", "Welche Schurkenstaaten haben Sie in genau welchem Monat und Jahr bereist?") befragt werden und welche Behörden (bayerische, deutsche und ausländische) Zugriff auf die erfragten Informationen haben und wie lange diese Antworten vorgehalten werden?

Staatsminister Joachim H e r r m a n n antwortet:

Sofern angesichts des anstehenden G8-Gipfels die Möglichkeit besteht, dass sich Mitarbeiter des Landratsamts Zugang zu Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades "VS-Vertraulich" oder höher verschaffen können bzw. müssen, ist nach Maßgabe des personellen Geheimschutzes je nach Grad der Verschlussache eine entsprechende Sicherheitsüberprüfung durchzuführen (vgl. Art. 10 bis 12 Bayerisches Sicherheitsüberprüfungsgesetzes - BaySÜG).

Dabei sind auch Angaben

- zur Person,
- zum Ehegatten/in, Lebenspartner/in, Lebensgefährten/in,
- zur finanziellen Situation,
- Kontakten zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der ehemaligen DDR, die auf einen Anbahnungs- oder Werbungsversuch hindeuten können sowie
- Beziehungen in Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 18 BaySÜG

zu machen.

Die Übermittlung und Auskunft über die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten sind im BaySÜG (Art. 26 bzw. Art. 28 BaySÜG) geregelt. Gleiches gilt für die Aufbewahrung und Vernichtung von Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung sowie Löschung personenbezogener Daten (vgl. Art. 24 bzw. Art. 27 BaySÜG).